



Publikation

Im Nidauer Anzeiger Nr. 26 vom 23. September 2021 und Nr. 27 vom 30. September 2021

Gemeinde:	Nidau
Gemeinde-Nr.:	BG-Nr. 20'673 / eBau-Nr. 2021-3163 / 63118
Bauherrschaft:	Pirit Immobilien AG, Theo Nydegger, Bahnhofstrasse 7, 2502 Biel
Projektverfasser:	GLB Seeland, Thomas Liechti, Grenzstrasse 25, 2560 Nidau
Bauvorhaben:	Abbruch der bestehenden Balkonanlagen und Ersatzbau von drei Balkonanlagen an die Fassade des best. MFH
Standort:	Weyermattstrasse 21/23
Parzelle-Nr.:	712
Nutzungszone:	Wohn- und Gewerbezone 3-Geschosse (WG 3)
Inventar:	Baugruppe B
Beantragte Ausnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Unterschreiten Gebäudeabstand (Art. 24 BR)- Überschreiten Geschossigkeit (Art. 48 BR)- Überschreiten Gebäudehöhe (Art. 48 BR)
Auflagestelle:	Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau
Auflage-/Einsprachefrist:	23. September 2021 bis und mit 25. Oktober 2021

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbarn** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Nidau, 21. September 2021

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung